



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

26

Fortschreibung Netzplan Kommunale Spielplätze

26

Öffentliche Bekanntmachungen

28

Sperrgebietsverfügung Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

28

Allgemeinverfügung der Stadt Jena über die Zulässigkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf nicht gewerblich genutzten Flächen

28

Ausschusssitzungen

29

Öffentliche Ausschreibungen

30

Ausbau des Rad-Wirtschaftsweges von Jena bis zur Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg in Porstendorf

Straßenbegleitender Radweg entlang der Bundesstraße B 88 Jena – Porstendorf

30

Umverlegung Saaleradweg Jena Nord/ Kunitz Abschnitt: Brückenstraße

30

Umverlegung Saaleradweg BT 1 Feldbereich Abschnitt: Talsteinweg bis Hausbrücke

30

Jena - Ausbau Burgweg

31

Freiraumgestaltung Volkspark Oberaue, Rasenmühleninsel, Boulefläche, Blütentor und Wegebau

31

Jenaer Statistik – Quartalsbericht III/2012

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 31. Januar 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. Februar 2013)

Beschlüsse des Stadtrates

Fortschreibung Netzplan Kommunale Spielplätze

- beschl. Am 19.12.2012; Beschl.-Nr. 12/1797-BV

- 001 Die Leitsätze zur Spielplatzentwicklung (Anlage 1) werden bestätigt.
- 002 Dem vorliegenden Netzplan (Anlage 2) wird zu gestimmt. Die 62 kommunalen Spielplätze umfassen eine Fläche von 96.570 m², welche die Obergrenze für die Fläche der kommunalen Spielplätze bildet.
- 003 Zur Erhaltung des Bestandes der kommunalen Spielplätze und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird die Spielplatzfinanzierung ab dem Haushaltsjahr 2013 durch Zahlung einer jährlichen Miete an KSJ in Höhe von 630 T€ gesichert (Anlage 3). Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts. Sollten im Zuge der Erarbeitung und Fixierung der Grünflächenvereinbarung geänderte Kosten entstehen, sind diese Bestandteil der Zuweisung der Stadt an KSJ.

Begründung:

zu 001:

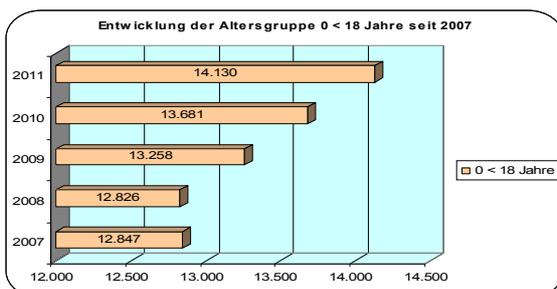
In den „Leitlinien für ein familienfreundliches Jena“, welche am 08.12.2011 vom Jenaer Stadtrat beschlossen wurden, heißt es:

- Jena ist eine kinder- und familienfreundliche Stadt.
- Die Bildungs- und Freizeitangebote sind familienfreundlich, vielfältig, bezahlbar und gut erreichbar.

Spielplätze gehören zu den wichtigsten Orten für die Entwicklung von Kindern außerhalb des häuslichen Bereiches. Hier treffen sie sich, spielen sie miteinander, toben, betätigen sich sportlich und eignen sich ihren Sozialraum an. Spielplätze sind auch Orte des generationenübergreifenden Miteinanders und Begegnens. Sie bilden wichtige Treffpunkte für die Bewohner eines Stadt- oder Ortsteiles. Das SGB VIII zeigt im § 1 die Pflicht der Kommunen zur Schaffung von Lebensbedingungen für junge Menschen auf, die ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt ermöglichen.

Die Stadt Jena stellt sich dieser Aufgabe durch Fortschreibung von Spielflächen für Kinder und Jugendliche.

Zur demographischen Entwicklung:



Im Jahr 2011 wurde ein Beschluss zur Fortschreibung des Netzplans Kommunale Spielplätze eingebracht, der durch den Finanzausschuss und den Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. Der Sozialausschuss stellte die Vorlage mit der Forderung zurück, dass ein Unterausschuss zur Prioritätensetzung der Spielplätze gebildet wird.

Eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Vertretern der Politik und Jugendzentren hat im ersten Halbjahr 2012 Leitsätze und Kriterien für die Spielplatzplanung erarbeitet. In der Arbeitsgruppe Spielplätze haben folgende Personen und Fachbereiche mitgewirkt:

- Vorsitzender JHA
- Dezernat 4
- Dezernat 3
- Kommunalservice Jena
- Vertreter der Jugendzentren, Streetwork
- Stadelternbeirat (zeitweise)

Die Arbeitsgruppe setzt ihre Arbeit fort und bereitet die jährliche Planung der Maßnahmen zur Rekonstruktion und Neugestaltung vor. Diese finden unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung statt.

zu 002:

Neben den 62 kommunalen Spielplätzen und Ballspielanlagen bieten die Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften ihren Familien Spielmöglichkeiten an. In 2011 waren das 86 Spielplätze. Die privaten Wohnungsanbieter konnten aufgrund ihrer Vielzahl nicht angesprochen werden. Die tatsächliche Anzahl und Flächen der Spielplätze ist daher noch größer in der Stadt. Seit der Fortschreibung des Netzplanes Kommunale Spielplätze im Jahr 2001 wurden 15 Spielplätze neu aufgenommen.

Anzahl der Spielflächen im Vergleich mit den Städten Erfurt, Gera und Erlangen:

Stadt	Einwohner	Anzahl Spielplätze + Bolzplätze	Gesamtfläche der kommunalen Spielflächen
Erfurt	202270 (31.12.2011)	115	142.145 m ² (Stand 2005)
Gera	98762 (31.12.2011)	92	120.000 m ²
Erlangen	106530 (30.06.2012)	113	347.000 m ²
Jena	103.891 (30.06.2012)	62	96.570 m ²

Zudem wurden in den letzten Jahren folgende Schulhöfe über den Schulbetrieb hinaus in den Nachmittags- und Abendstunden sowie an den Wochenenden geöffnet:

- Nordschule (Schulhof Süd)
- Montessori-Ganztagsschule (Ballspielflächen)
- Carl-Zeiss-Gymnasium (Sportfläche)
- Südschule/Jenaplan-Schule (Ballspielfläche)
- Angergymnasium (Ballspielfläche)

- KGS Adolf Reichwein (Ballspielfläche)
- Regelschule Winzerla (Sportfläche)
- Christliches Gymnasium (Ballspielfläche).

Der Schulhof der ehemaligen Alfred-Brehm-Schule, Karl-Marx- Allee 7 wird nach Abschluss der Sanierung und dem Neubezug wieder ein „geöffneter Schulhof“.

Bei der Versorgungssituation von Kommunen mit Spielflächen wird häufig auf einen Flächenmindestbedarf pro Einwohner Bezug genommen.

Zitiert werden zumeist der Mustererlass der ARGE Bau (Bauministerkonferenz-Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der BRD) von 1987 oder die Richtlinie für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft aus dem Jahr 1976. Die empfohlenen Richtwerte sind sehr unterschiedlich:

Stadt/Institution	Empfohlene Spielflächenbedarfswerte pro Einwohner
Köln	2,00 m ²
Nürnberg	3,40 m ²
Berlin	1,00 m ²
Wilhelmshaven	1,50 m ²
Mustererlass ARGE Bau (Bauministerkonferenz-Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der BRD) von 1987	2,00 – 4,00 m ²
Richtlinie für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen der Deutschen Olympischen Gesellschaft 1976	0,50 m ²

Die im September 2012 vom Deutschen Institut für Normung aktualisierte DIN 18034 „Spielflächen und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“ legt keinen Mindeststandard fest. Sie geht aber stark auf die Flächengröße der Spielflächen und ihre Erreichbarkeit ein, die in der Nähe des Wohnumfeldes liegen sollen. Die Spielflächenbedarfswerte sind nicht gesetzlich festgelegt, sie stellen Orientierungswerte für Kommunen dar. Erfurt und Erlangen zum Beispiel verzichten auf eine Festlegung eines Flächenmindestbedarfes. Die Stadt Gera geht von mindestens 1 m² pro Einwohner aus.

Die Stadt Jena verfügt über etwa 1,4 m² Spielfläche pro Einwohner (kommunale Spielflächen, geöffnete Schulhöfe sowie Spielflächen der Wohnungsgenossenschaften und -gesellschaften). Zudem bietet die landschaftlich reizvolle Lage der Stadt Jena im Saaletal den unmittelbaren Zugang zur Natur. Viele Familien nutzen die nahe Umgebung für Erholung, Sport und Spiel. Im Vergleich zu anderen Großstädten in Deutschland hat Jena den Vorzug, dass von jedem Stadtteil aus zeitnah schöne Wanderziele zu erreichen sind.

Angesichts des Sanierungsstaus bei den kommunalen Spielflächen, der in den nächsten Jahren mit erheblichen finanziellen Aufwand abgebaut werden soll, ist die weitere flächenmäßige Erweiterung der kommunalen Spielflächen nicht zu vertreten und eine Flächendeckelung geboten. Diesem Vorschlag sind der Finanzausschuss und der Jugendhilfeausschuss gefolgt.

In der Arbeitsgruppe Spielflächen wurden Prämissen für die Prioritätensetzung der kommunalen Spielflächen gesetzt. Folgende Kriterien wurden benannt:

- Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil/Ortsteil
- Art der Wohnbebauung (Geschosswohnungsbau, Einfamilienhausbau)
- Einwohnerdichte
- Erreichbarkeit des nächsten Spielplatzes (Verkehrssituation) nach DIN 18034
- Spielflächenfläche im Stadtteil/Ortsteil gesamt (mit Spielflächen Dritter)

Aus Sicht der Arbeitsgruppe Spielflächen sollen die kommunalen Spielflächen im Hinblick auf ihren Bestand bis spätestens 2017 geprüft werden.

Über den Bestand bzw. den Rückbau von Spielflächen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Zu 003:

Ein Spielplatz ist nach 10 Jahren wirtschaftlich abgeschrieben; die umgebende Flächengestaltung wird über 20 Jahre genutzt und abgeschrieben. Nach Ablauf der Nutzungsdauer muss in der Regel ein Großteil der Geräte erneuert werden. Über die Hälfte der bestehenden 62 Spielplätze ist älter als 10 Jahre.

Die Spielplätze und Spielgeräte sind nach den neuesten Richtlinien und Anforderungen der DIN EN 1176/DIN EN 1177 als auch der DIN 18034 zu planen und auszuführen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Der bestehende Netzplan wurde im Jahr 2001 beschlossen. Im Jahr 2003 wurden dem KSJ die Spielplätze zur Pflege übertragen, und seitdem ist der KSJ für den Austausch und Ersatz von verschlissenen Spielgeräten zuständig. Die Finanzierung erfolgte auf der Grundlage des Grünflächenpflegevertrages, in dessen Rahmen KSJ jährlich 230 T€ zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgaben für Rekonstruktion und Neubau von Spielplätzen sind im städtischen Haushalt eingestellt. In den vergangenen Jahren standen hierfür jährlich zwischen 90 T€ und 250 T€ bereit. Dabei lag in den letzten Jahren das Hauptaugenmerk auf dem Neubau von Spiel- und Bolzplätzen. Die Erneuerung bestehender Anlagen wurde dagegen vernachlässigt, wodurch ein erheblicher Sanierungsstau entstanden ist.

Der Investitionsbedarf für den Abtrag des Sanierungsstaus beträgt für die nächsten 10 Jahre jährlich ca. 700.000 €. Die Summe von 112.000 € ist der Durchschnittswert für die Kosten eines Spielplatzneubaus.

Nach der Kalkulation der Miete für die kommunalen Spielflächen - 96.570 m² - müssten jährlich rund 630 T€ bereitgestellt werden. Kalkulationsbasis ist der Ersatz der Spielgeräte aller 10 Jahre und eine komplette Rekonstruktion der Spielplätze nach 20 Jahren (Landschaftsbau).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Sperrgebietsverfügung Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Zweckverband Veterinäramt Jena Saale Holzland (ZVL) erlässt folgenden tierseuchenrechtlichen Bescheid:

1. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei einem Bienenvolk wurden die Ortsteile Jenas

Burgau
Winzerla,
Wöllnitz
Lichtenhain,
Göschwitz,
Ziegenhain,
Jena-West,
Ammerbach,
Zwätzen,
Lobeda Alt,
Ilmnitz,
Stadtzentrum,
Jena-Ost,
Wenigenjena,
Münchenroda.

mit den dazugehörenden Fluren zum Sperrbezirk erklärt.

2. Jeder Imker hat seinen Bienenbestand unverzüglich dem ZVL Jena-Saale Holzland unter Angabe der Zahl der Völker und des genauen Standortes zu melden.

3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind im März 2013 amtstierärztlich auf amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Dabei sind von jedem Bienenstand jeweils 5 Sammelproben aus max. 5 Völkern je Probe zu entnehmen. Mit der Untersuchung werden amtliche Bienensachverständige vom ZVL beauftragt.

4. Beweglich Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Alle Materialien, die mit Bienen in Kontakt stehen, müssen im Sperrbezirk verbleiben.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen weder aus noch in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Für die Punkte 1 bis 5 des Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Jena am 01.10.2012 ist gemäß § 10 der Bienenseuchenverordnung ein Sperrgebiet um den Seuchenherd zu bilden, in dem alle Bienenvölker gemäß § 11 Bienenseuchenverordnung auf das Vorhandensein von amerikanischer Faulbrut untersucht werden.

Das Verbringungsverbot für Bienen aus und in den Sperrbezirk richtet sich nach § 11 Nr. 2 – 4 Bienenseuchenverordnung und dient der Verhinderung der Weiterverschleppung dieser Bienenseuche.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich nach § 20 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Sie dient dem Schutz der Bienen vor einer gefährlichen Seuche, die zum Totalverlust der Völker führt. Die Erhaltung der Bienengesundheit steht nicht nur aus imkerlicher Sicht in öffentlichem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Postfach 1310, 07602 Eisenberg oder zur Niederschrift beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Holzland-Kreises, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Gera, Hainstr. 21, 07545 Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

gez. Dr. Meißner
Amtsleiter

Allgemeinverfügung der Stadt Jena über die Zulässigkeit der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt auf nicht gewerblich genutzten Flächen

Aufgrund § 4 (1) der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbfV) vom 02. März 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2010 dürfen ausnahmsweise pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen an den Tagen verbrannt werden, die hierfür bestimmt sind. Gemäß dieser Verfügung wird das Verbrennen pflanzlicher Abfälle für das Gebiet der Stadt Jena in folgender Weise geregelt:

1. Pflanzliche Abfälle dürfen im Zeitraum vom 09. bis 23. März 2013 jeweils von Montag bis Sonnabend in den unter Nr. 3 genannten Gemarkungen verbrannt werden.
2. Pflanzliche Abfälle sind solche Abfälle, welche aus schließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der Unterhaltung sowie der Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen.
3. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche auf nicht gewerblich genutzten Flächen der Stadt Jena anfallen, ist in den Gemarkungen

- Münchenroda
- Remderoda
- Cospeda
- Isserstedt
- Lützeroda
- Vierzehnheiligen

- Krippendorf
- Closewitz
- Ilmnitz
- Maua
- Leutra

im vorgenannten Zeitraum zulässig.

4. Pflanzliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden,
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Verbrannt werden darf nur trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt. Der Baum- und Strauchschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
6. Zum Anzünden und/oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmittel behandelte Hölzer benutzt werden. Das Verbrennen von Laub und Grasschnitt ist verboten.
7. Pflanzliche Abfälle, welche in den anderen Ge markungen der Stadt Jena anfallen, sind fachgerecht durch Eigenverwertung einschließlich der mechanischen Vorbehandlung bzw. durch Nutzung der Biotonnen oder auf den Wertstoffhöfen der Verwertung zuzuführen.
8. Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.
9. Beim Verbrennen ist darauf zu achten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass keine Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden. Insbesondere sind Verkehrsbehinderungen angrenzender Straßen und Wege durch Funkenflug und Rauchentwicklung zu verhindern. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
10. Das Feuer ist von einer geeigneten, volljährigen Person ständig unter Kontrolle zu halten. Zur möglichen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, womit die Brandstelle bei Gefahr unverzüglich abgelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle ist mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
11. Wer den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, in Verbindung mit § 8 ThürPflanzAbfV eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit

kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ge ahndet werden.

12. Diese Allgemeinverfügung ist vom 09. März bis 23. März 2013 gültig.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012, angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden dürften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder dem Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena ein-zulegen. Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gera beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches hergestellt wird.

ausgefertigt:
Jena, den 30.01.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

 <p>JENA LICHTSTADT</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 12.02.2013, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 22. und 29.01.2013 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p>Am 14.02.2013, 18:00 Uhr findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Jugendhilfeaus-schusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena 4. Ersatzneubau Kindertagesstätte „Waldwichtel“ 5. Arbeitsplan des Unterausschuss Kindertagesstätten 	

6. Arbeitsplan für den Unterausschuss Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit 2013
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **11.02.2013, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 612951.

Vorhabensbezeichnung:

Umverlegung Saaleradweg Jena Nord/ Kunitz Abschnitt: Brückenstraße

Baubeginn: 02.05.2013 Bauende: 31.07.2013

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen (Erd-, Tief- und Straßenbau)

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890) veröffentlicht gemeinsam mit dem Straßenbauamt Ostthüringen Gera und der Gemeinde Neuengönna die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 612954.

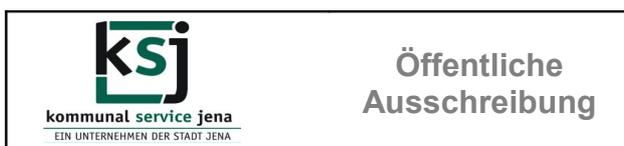
Vorhabensbezeichnung:

Ausbau des Rad-Wirtschaftsweges von Jena bis zur Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg in Porstendorf Straßenbegleitender Radweg entlang der Bundesstraße B 88 Jena – Porstendorf

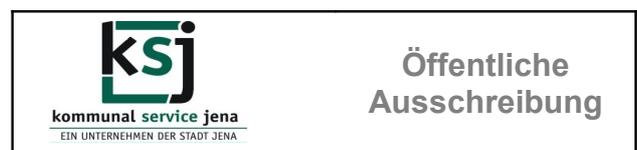
Baubeginn: 02.05.2013 Bauende: 31.07.2013

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen (Erd-, Tief- und Straßenbau)



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 612947.

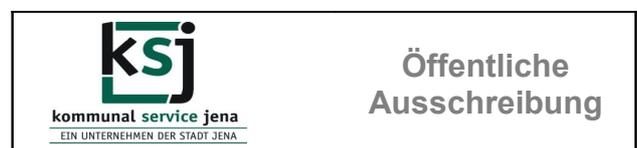
Vorhabensbezeichnung:

Umverlegung Saaleradweg BT 1 Feldbereich Abschnitt: Talsteinweg bis Hausbrücke

Baubeginn: 02.05.2013 Bauende: 31.07.2013

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen (Erd-, Tief- und Straßenbau)



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641 49890), schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH folgende Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 613505.

Vorhabensbezeichnung:

Jena - Ausbau Burgweg

Art des Vorhabens:

Straßen- und Leitungsbau (Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Landschaftsbau, Ingenieurbauwerke, Medienversorgung, Gas- und Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Tiefbauleistungen Elektro- und IT- Versorgung)



a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena
 Dezernat Stadtentwicklung
 Fachdienst Stadtumbau
 Am Anger 26, 07743 Jena
 Telefon 03641-495166
 Fax 03641 49-5205
 Email silvia.streibich@jena.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) elektronische Vergabe

nein

d) Art des Auftrages:

Freiraumgestaltung Volkspark Oberaue, Rasenmühleninsel, Boulefläche, Blütentor und Wegebau

Projektbezeichnung: RA-FA/Bo-Bo/Blü/Weg05/10-13

e) Ort der Ausführung

Jena, Rasenmühleninsel

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale

- 4.400 m² Rasen- und Wiesenfläche abräumen
- 4.400 m² Oberbodenabtrag 10 cm
- 220 m³ unbrauchbaren Oberboden entsorgen
- 2.200 m² Oberboden, vorhanden, einbauen 15 cm
- 3.000 m² Oberboden liefern und einbauen 15 cm
- 100 m Leitungen sichern
- 9.000 m² Planum/Verdichten
- 3.400 m³ Frostschutz-/Tragschicht
- 250 m² Natursteinplatten Travertin
- 3.500 m² Asphalt Tragschicht und Deckschicht geschliffen
- 1.200 m² Asphalt Tragschicht und Deckschicht ungeschliffen
- 2.500 m² wassergebundene Wegedecke
- 1.600 m Einfassung Wege mit Pflasterzeile Granit
- 1.250 m² Schotterrasen
- 10 St Schachthöhe anpassen
- 100 m² Natursteinmauer sanieren (sandstrahlen,

- 25 m² Fugen neu verputzen
Fehlstellen ergänzen
- 28 m³ Bodenaushub für Leitungen/Abläufe
- 70 m Leitungen inkl. Anschlüsse, Formteile
- 2 St Anschluss Leitung an vorh. Schacht
- 4 St Straßenablauf
- 3,50 m Kastenrinne Klasse D
- 550 m Bodenaushub für Kabelgraben und anschließendes Verfüllen
- 14 St Bank mit Rückenlehne
- 6 St Bank ohne Rückenlehne
- 10 St Anlehnbügel mit Knieholm
- 6 St Abfallbehälter
- 260m Maschendrahtzaun
- 3 St Tor in Maschendrahtzaun
- 55 m Kniegeländer
- 100 m Stahlgeländer
- 4.600 m² Abbruch Asphalt
- 2.500 m² ungebundene Deckschichten abbrechen und entsorgen

g) Zweck der baulichen Anlagen, geforderte Planungsleistungen

Freianlagengestaltung mit Wegebaumaßnahmen
keine geforderten Planungsleistungen

h) keine losweise Vergabe

i) Ausführungszeitraum:

06.05.13 – 30.10.13

j) Nebenangebote

zugelassen

k) Anforderung und Einsicht in die Verdingungsunterlagen

Ulrich Boock
 Freier Landschaftsarchitekt
 Stadtrodaer Straße 60
 07747 Jena

l) Entgelt für die Verdingungsunterlagen

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von 35,00 EUR erhoben.

Zahlungsweise: Der Unkostenbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen: Ulrich Boock, Konto 603800265, BLZ 830 200 87, HypoVereinsbank mit dem Vermerk: „Unkostenbeitrag Ausschreibung Rasenmühleninsel Wegebau“ einzuzahlen. Eine Kostenrückerstattung erfolgt nicht.

n) Ende der Einreichungsfrist

05.03.13, 10:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena
 Dezernat Stadtentwicklung
 Fachdienst Stadtumbau
 Am Anger 26, 07743 Jena

Die Angebote sind mit der Projektbezeichnung: „RA-FA/Bo-Bo/Blü/Weg05/10-13“ zu kennzeichnen.

p) Sprache

Deutsch

q) Angebotseröffnung:

Datum/Uhrzeit: 05.03.13, 10:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Jena
Raum 2.20
Am Anger 26
07743 Jena

- Teilnahme bei der Angebotseröffnung
Bieter oder deren Bevollmächtigte

r) Sicherheiten (bei Auftragserteilung):

- Sicherheitseinbehalt / Bürgschaft für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
- Sicherheitseinbehalt / Bürgschaft für die Gewährleistung in Höhe von 3 v.H. der Schlussrechnungssumme

s) Zahlungsbedingungen

gemäß VOB

t) -

u) Geforderte Eignungsnachweise

Eintragung in Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen oder Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 03.05.13

w) Vergabepflichtstelle

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar